

31

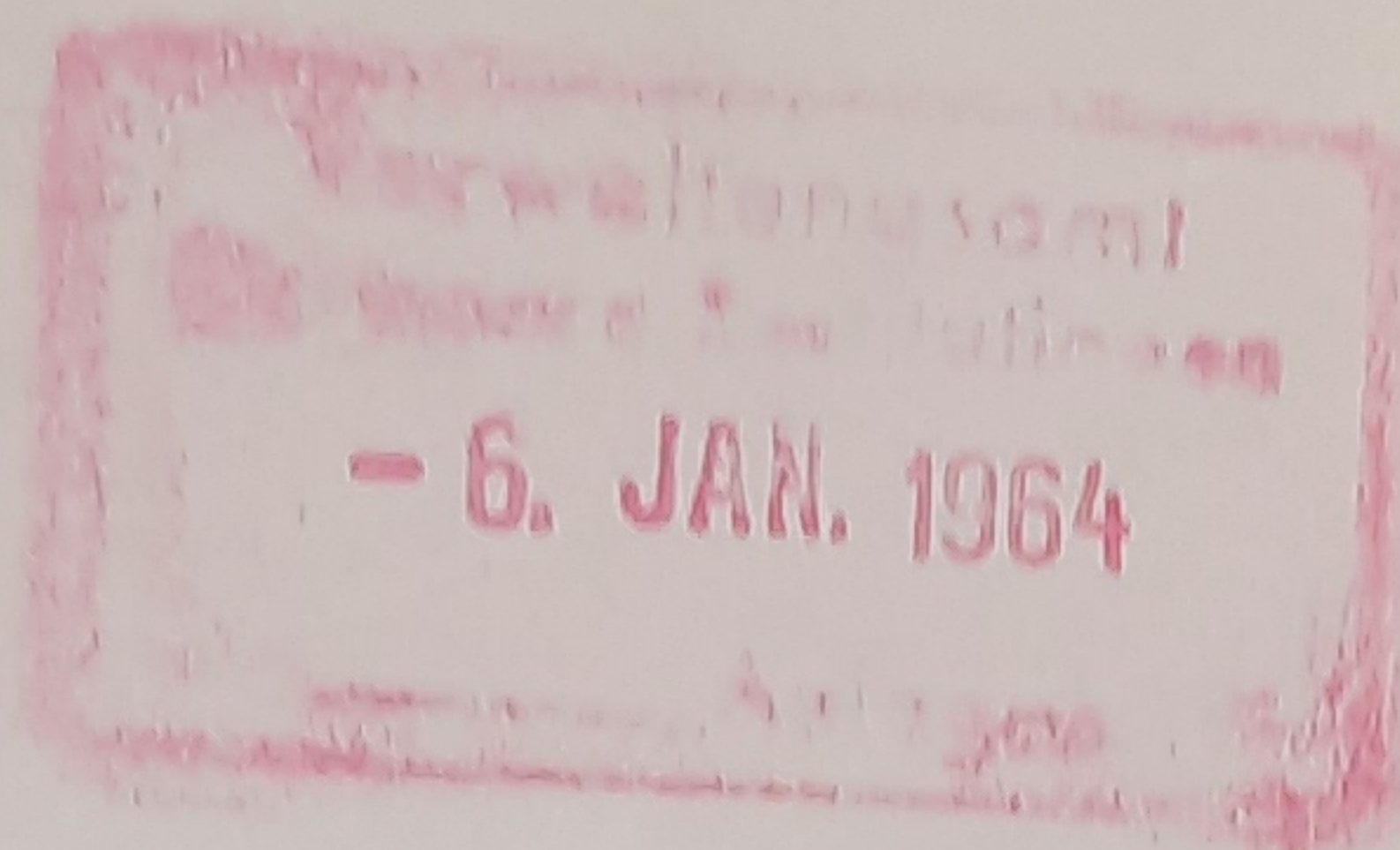
RIJKSINSTITUUT VOOR
OORLOGSDOCUMENTATIE

NETHERLANDS STATE INSTITUTE FOR WAR DOCUMENTATION
INSTITUT NATIONAL NÉERLANDAIS POUR LA DOCUMENTATION DE GUERRE
NIEDERLÄNDISCHES STAATLICHES INSTITUT FÜR KRIEGSDOKUMENTATION

HERENGRACHT 474 - AMSTERDAM-C

vdL/NS

den 10. Dezember 1963



Frau Laura Baum
c/o Mrs. Ernest Sallmaier
83-83 117th Street
Kew Gardens 18, Long Island (N.Y.)

U.S.A.

Sehr geehrte Frau Baum,

Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 2. Dezember ! Ich hoffe nur, dass es uns gelingen wird am Ende doch noch etwas für Sie zu erreichen. In der Anlage übersende ich Ihnen die Erklärung.

Dass bei der Anderung des Bundesrückerstattungs-gesetzes noch eine Möglichkeit für Sie entsteht, darf man wohl als feststehend betrachten. Wie man Ihnen bereits aus Kiel schrieb, ist im Regierungsentwurf zur Änderung des BRÜG ein Härtefonds vorgesehen. Dieser Härtefonds und eventuell noch weitergehende Möglichkeiten zur Wiederanmeldung sind im Augenblick Gegenstand von Diskussionen im Wiedergutmachungsausschuss des Deutschen Bundestags.

Die Verabschiedung des Gesetzes wird wahrscheinlich noch bis Anfang 1964 auf sich warten lassen. Sie brauchen also bestimmt nicht früher als etwa am 1. März 1964 beim Deutschen Generalkonsulat in New York zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

A.J. van der Leeuw
Wissenschaftlicher Referent

32

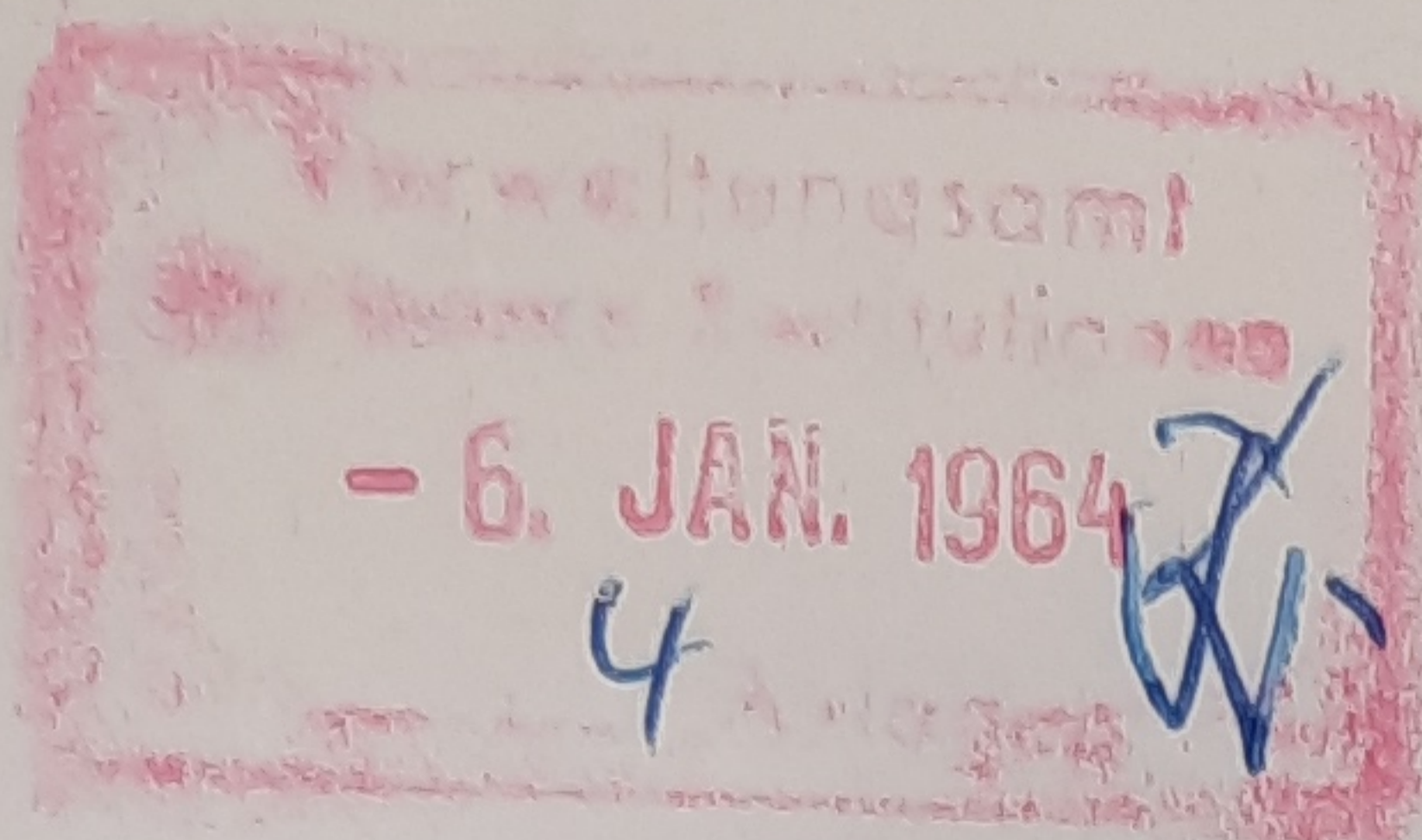
RIJKSINSTITUUT VOOR
OORLOGSDOCUMENTATIE

NETHERLANDS STATE INSTITUTE FOR WAR DOCUMENTATION
INSTITUT NATIONAL NÉERLANDAIS POUR LA DOCUMENTATION DE GUERRE
NIEDERLÄNDISCHES STAATLICHES INSTITUT FÜR KRIEGSDOKUMENTATION

HERENGRACHT 474 - AMSTERDAM-C

vdL/NS

den 10. Dezember 1963



Frau Laura Baum
c/o Mrs. Ernest Sallmaier
83-83 117th Street
Kew Gardens 18, Long Island (N.Y.)

U.S.A.

Sehr geehrte Frau Baum,

In Beantwortung Ihrer Rückfrage über das Umzugsgut, das bei der Firma G. Cleve & Zonen in Rotterdam eingelagert war, teile ich Ihnen folgendes mit.

Am 29. August 1941 brachte die Speditionsfirma G. Cleve & Zonen in Rotterdam sechs Kisten Umzugsgut zur Anmeldung bei der Deutschen Revisions- und Treuhand AG/Zweigniederlassung Den Haag, der Anmeldestelle des Reichskommissars für feindliche und jüdische Umzugsgüter, als Eigentümer wurde L. Baum, New York, angegeben. Seit dem Tage der Anmeldung waren die Kisten sicherheitspolizeilich beschlagnahmt. Ich nehme dabei Bezug auf mein Gutachten vom 21.2.1961, das dem Antragsgegner bekannt ist.

Aus der Anmeldung geht hervor, dass die Sendung damals für Rechnung der Speditionsfirma Brasch & Rothenstein Rotterdam von der Firma G. Cleve & Zonen beim Vrij Entrepot der Gemeente Rotterdam eingelagert war.

Aus einer Mitteilung der Firma Brasch & Rothenstein Rotterdam an den Liquidator der Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte aus dem Jahre 1946 in Verbindung mit einem Schreiben des Vrij Entrepot der Gemeente Rotterdam an diesen Liquidator geht hervor, dass diese sechs Kisten signiert waren AB 2594/1, 2, 8 und LB 2594/3, 4, 6 und dass sie am 30.6.1943 von der Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte übernommen wurden.

Hinsichtlich des weiteren Schicksals der Kisten nehme ich nochmals Bezug auf mein Gutachten vom 21.2.1961.

A [23 213

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht

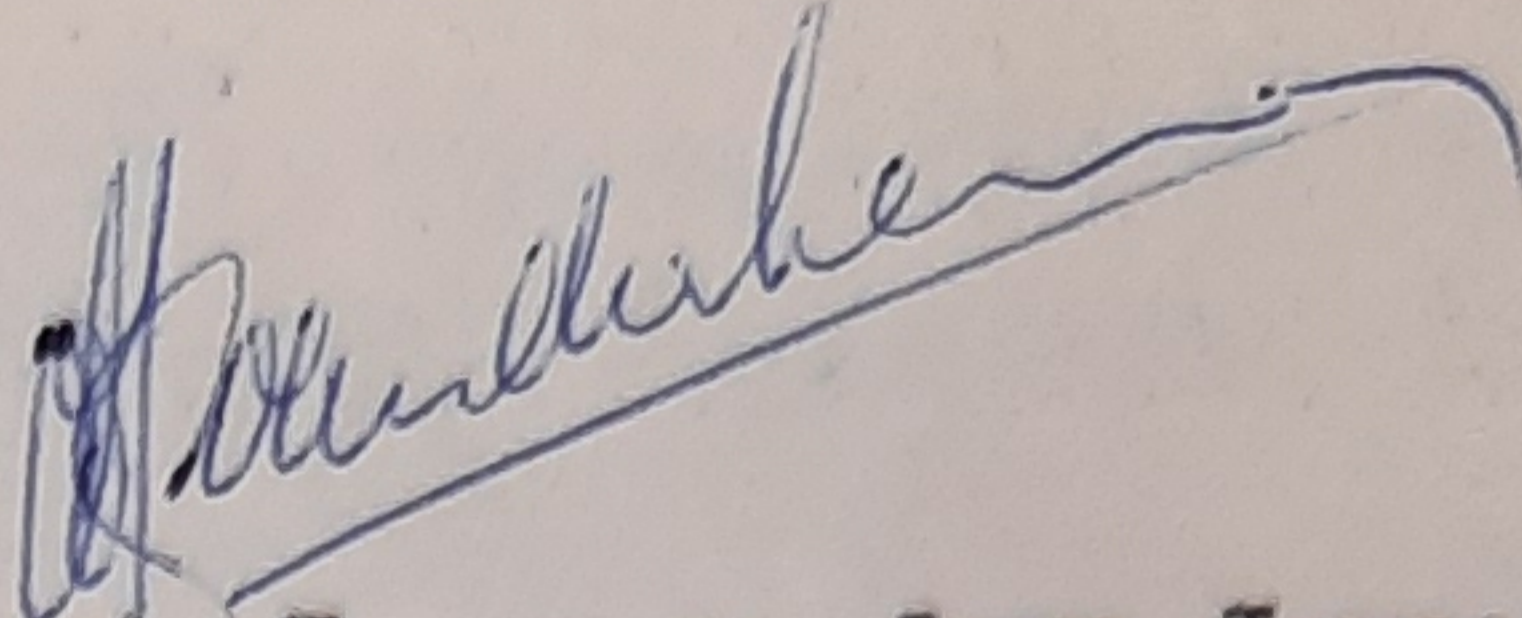
Kiel, den 22. Januar 1969

Entschädigungsleistungen niederländischerseits
sind nicht erfolgt.

Dieses Schreiben ergeht in dreifacher Ausfertigung
zwecks Vorlage bei den deutschen Behörden.

Frau
Laura Baum
119 - 40 Union Turnpike
Kew Gardens, New York/USA

Mit vorzüglicher Hochachtung,



A.J. van der Leeuw
Wissenschaftlicher Referent

Sehr geehrte Frau Baum!

In Ihrer Rückerstattungssache gegen das Deutsche Reich
wegen des Unzuges (früher 15 JH 32/63) hat nunmehr
die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel
über Ihren Einspruch gegen den Beschluß des Wiedergut-
machungsamtes bei dem Landgericht in Kiel vom 28. November
1965 zu entscheiden.

Nach Artikel 50 Absatz 3 des für die britische Zone gel-
tenden Rückerstattungsgesetzes können Sie, weil Sie Ihren
Wohnsitz nicht in Deutschland haben, einen in Deutschland
wohnhaften zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten
Vertreter bestellen. Ein solcher Zustellungsbevollmächtig-
ter ist nicht ein Verfahrensbevollmächtigter. Sie werden
gebeten, einen solchen Zustellungsbevollmächtigten zu be-
nennen. Wollen oder können Sie einen solchen Zustellungs-
bevollmächtigten nicht innerhalb einer angemessenen Frist
bestellen, so muß nach dem Gesetz die Wiedergutmachungs-
kammer einen solchen für Sie bestellen.